2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Willstätt vom 01.01.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Willstätt vom 01.11.2019 wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Willstätt

ab 01.01.2025

Grundnutzungsgebühr	
Eingruppierung der Personen	**Monatliche Gebühr**
Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	325,00 €
Für jede weitere Person über 18 Jahre	216,00 €
Für jede weitere Person unter 18 Jahre	108,00 €

Gebühr für Heizung- und Warmwasserkosten	
Eingruppierung der Personen	**Monatliche Gebühr**
Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	48,00 €
Für jede weitere Person über 18 Jahre	32,00 €
Für jede weitere Person unter 18 Jahre	16,00 €

Gebühr für Stromkosten	
Eingruppierung der Personen	**Monatliche Gebühr**
Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	40,00 €
Für jede weitere Person über 18 Jahre	27,00 €
Für jede weitere Person unter 18 Jahre	13,00 €

2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Willstätt vom 01.01.2025
Beschluss am 18.12.2024

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Willstätt, 18.12.2024

Tobias Fahrner
1. Bürgermeister-Stellvertreter

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.
-

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 20. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 20.12.2024

Tobias Fahrner
1. Bürgermeister-Stellvertreter